Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 49 (1962)
Heft: 17

Artikel: Staatskundlicher Unterricht
Autor: Brunschwiler, W.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-535517

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Daß unserer Demokratie keine Demokraten geboren werden, leuchtet uns allen ein. Wer aber soll die Kinder zu demokratischem Denken und Handeln erziehen? Haben wir auf der Abschlußstufe der Volksschule nicht die Pflicht dazu? Doch anstatt aufzuzählen, was wir alles zu tun haben, möchte ich einen Weg für den staatskundlichen Unterricht in der Abschlußklasse zeigen.

Zu Beginn des 8. Schuljahres gründeten wir einen Schülerstaat, um das demokratische Zusammenleben in diesem letzten Schuljahr zu üben. Wir nahmen Wahlen vor, so z. B. Präsidentin, Protokollführerin, Vizepräsidentin usw., wobei viele neue staatskundliche Begriffe den Schülerinnen klar wurden (offene und geheime Abstimmung, Majorz- und Proporzwahlsystem, absolutes Mehr, relatives Mehr, 1., 2. und 3. Wahlgang usw.). Über jede Klassenversammlung wurde Protokoll geführt.

Das demokratische Zusammenleben gewährt Rechte, aber es bürdet auch Pflichten auf, denen sich alle unterstellen müssen. So trugen wir über 30 Rechte und über 20 Pflichten zusammen, über die abgestimmt wurde. Zum Beispiel: Jedes hat das Recht, eine Klassenversammlung zu verlangen. Jede Schülerin ist frei, jederzeit eine Änderung der Rechte und Pflichten zu fordern usw.

In unserem Schülerstaat hatte jede Schülerin ein Ämtlein und damit eine besondere Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen. Wie dieses Ämtlein zum Wohle aller ausgeführt werden müsse, besprachen wir jeweils in den Klassenversammlungen, die von der Klassenpräsidentin geführt wurden. Der Lehrer hatte das Mitrede- und Stimmrecht wie jedes andere Glied der Gemeinschaft.

Anhand des Zivilgesetzbuches studierten wir die Rechte und Pflichten der Kinder und ihrer Eltern. Über die Schul- und Familiengemeinschaft stellten wir Vergleiche mit andern Gemeinschaften an, so z. B. mit der Migrosgenossenschaft. Wir lernten die Statuten kennen, füllten Beitrittserklärungsformulare aus und hoben besonders hervor, daß wir in jeder Gemeinschaft nicht nur nehmen, sondern vor allem auch geben müssen.

Nun lernten wir die Schweizerrechte und -pflichten kennen, wobei sich uns viele Vergleichsmöglichkeiten mit dem schon Gelernten boten.

Mit den Aufgaben unserer Klassengemeinschaft verglichen wir die Aufgaben der Gemeinde Riehen. Wir lernten die Behörde von Riehen kennen. An einer Sitzung des Gemeinderates wurden wir mit dem demokratischen Leben in der Gemeinde vertraut gemacht. Die 7 Gemeinderäte gaben Auskunft auf verschiedene Anfragen. Ob eine Verordnung oder ein Gesetz angenommen oder verworfen wurde, darüber durften nur die Volksvertreter der Gemeinde abstimmen. Natürlich mußten stets viele neue staatskundliche Begriffe geklärt werden. Sehr interessant war auch die Führung durch das neue, großartige Gemeindehaus von Riehen.

Der Kreis wurde weiter gezogen. Anhand des Kantonsbudgets stellten wir die größeren Aufgaben des Kantons zusammen. In groben Zügen lernten wir den Verwaltungsapparat des Kantons und vor allem die Kantonsbehörden kennen. Wir besuchten eine Großratssitzung, wobei jede Gruppe, wie immer auf solchen Exkursionen, schriftlich ihren Gruppenauftrag erhielt. Die Gruppenaufträge lauteten z. B. diesmal so:

1. Notiert die Verhandlungsgegenstände des Großen Rates! Erstellt in der Schule an der Wandtafel eine dreiteilige Tabelle und stellt die Verhandlungsgegenstände der Klassengemeinschaft, der Gemeinde und des Kantons zusammen!

2. Notiert alle unverstandenen Ausdrücke! Schlagt sie im Duden nach, kontrolliert die Rechtschreibung und studiert die Erklärungen!
Erstellt an der Wandtafel eine zweiteilige Tabelle mit den neuen Ausdrücken und den Erklärungen!

3. Zeichnet den Großratssaal und bezeichnet die Plätze der Exekutive und der Legislative!
Stellt Unterschiede zwischen dem Gemeinderatssaal und dem Großratssaal auf!

4. Erstellt über die zwei Gewalten in Familie, Schule, Gemeinde und Kanton eine Tabelle! Meldet Unterschiede!

5. Merkt euch einen Verhandlungsgegenstand, der

euch besonders interessiert! Stellt Gründe auf, die dafür und Gründe, die dagegen sprechen! Diskutiert vor der Klasse die Vor- und Nachteile! Befragt die Klasse um ihre Meinung!
(Diese Gruppe wählte als Diskussionsgrundlage das Begnadigungsgesuch eines Familienvaters.)
Als Krönung unserer staatskundlichen Reihe besuchten wir den National- und Ständerat an der Arbeit in der Frühjahrssession in Bern. Hier lernten wir die oberste Landesregierung mit ihren großen Aufgaben kennen. Von den 7 Bundesräten waren drei an der Nationalratssitzung anwesend. Die sieben Departemente sowie die Bundesbehörde konnten den Schülerinnen verständlich gemacht werden. Zum Schluß stellten wir in einer Tabelle die drei Gewalten in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund zusammen. Zu unsern Exkursionen lasen und studierten wir jeweils die entsprechenden Zeitungsartikel.
Was ich hier kurz skizzierte, war für meine Mädchenoberstufe eine Jahresarbeit. Ein Ausschnitt aus meinem Vorbereitungsheft folgt nach den grundsätzlichen Ausführungen. Es zeigte sich, daß es auf der Oberstufe durchaus möglich ist, nicht nur theoretische Staatskunde zu erteilen, sondern neben einem staatskundlichen Anschauungsunterricht auch demokratische Spielregeln, wie Diskussion, Abstimmung, Wahl usw., in der Klasse selber einzuführen. Übrigens hatten meine Schülerinnen das ganze Jahr hindurch Freude an der Staatskunde und arbeiteten stets aktiv mit.

Einführung der richterlichen Gewalt in der Klassengemeinschaft – die richterliche Gewalt in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund

I. *Anknüpfung:*

a) Zählt unsere Rechte und Pflichten in der Klassengemeinschaft auf!
b) Nennt eure Rechte und Pflichten in der Familie!
c) Zählt unsere Schweizerrechte und -pflichten auf!

II. *Problemstellung:*

Wenn jedes die aufgezählten Rechte und Pflichten genau befolgen würde, dann müßte der Lehrer nicht mehr strafen! Sucht nach Gründen, weshalb es bei uns doch nicht ganz ohne Strafen geht! (Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit)

1. Zählt auf, wie ich die Rechte unserer Klassengemeinschaft mißbrauchen kann.

z. B.: «Ich mißbrauche das Recht zu lüften, wenn ich rücksichtslos die Fenster aufsperre.»

2. Zählt auf, wie ihr die Pflichten gleichgültig erfüllt!

z. B.: «Ich erfülle die Pflicht, zum Schulmaterial Sorge zu tragen, nicht, wenn ich die Bücher beschädige.» «Ich mißbrauche die Pflicht, einander zu helfen, wenn ich die Aufgaben abschreibe oder abschreiben lasse.»

3. Jede Schülerin schreibt über ein anderes Recht und über eine andere Pflicht je einen Satz ins Übungsheft und an die Wandtafel (Korrektur gemeinsam).

4. Wann ist der Lehrer gezwungen zu strafen?

z. B.: «Der Lehrer muß mich strafen, wenn ich aus Gleichgültigkeit meine Aufgaben nicht erfülle.»

III. *Die richterliche Gewalt der Klassenversammlung*

Der Lehrer ist also der Richter seiner Schüler. «Da wir das demokratische Zusammenleben üben wollen, schlage ich vor, daß bei Fahrlässigkeiten nicht mehr der Lehrer überlegt, ob und was für eine Strafe erteilt werden muß, sondern daß die Gemeinschaft einen oder drei Mitschüler bestimmt, die mit dem Lehrer dieses Amt übernehmen.»

a) Stellt schriftlich die Vor- und Nachteile dieses Vorschlages zusammen!
Auswertung zusammenfassend an der Wandtafel ordnen:

Vorteile:	*Nachteile:*
– Wir können uns selbst regieren.	– Die Schülerrichter könnten parteiisch und ungerecht strafen.
– Wir können das demokratische Zusammenleben besser üben.	– Es wird den Schülerrichtern zu wenig gehorcht.
– Wir sind nicht mehr so gleichgültig.	– Es kann zu Streit unter den Mitschülern führen.

b) Damit die betreffenden Schüler ihr Amt gut ausführen können, müssen sie bestimmte Eigenschaften aufweisen! Schreibt solche Eigenschaften auf!
Merksatz in Zierschrift: Der Schülerrichter muß gerecht, unparteiisch, klug, geduldig und bei den Mitschülern beliebt sein.

IV. *Klassenversammlung:*

Auf dem demokratischen Wege werdet ihr darüber abstimmen:

1. ob ihr eine solche Einrichtung wollt;

2. ob ihr 1 oder 3 Schüler wählen wollt und

3. welche Schüler ihr mit diesem Amt betreuen wollt.

(In meiner Klasse lehnten die Schüler es ab, dieses Richteramt zu übernehmen, mit der Begründung, das Strafen sei für sie zu schwierig. Es würde unter den Schülern zu Streit führen.)

V. *Richteramt in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund:*

1. Wandtafelbild: Frau X schüttelt ihren Flaumer über die Nachbarin Y aus.
Die Schüler deuten die Zeichnung:
a) Vorgang auf dem Bild;
b) Folgen dieser ungeschickten Handlung, Schülervermutungen!

2. Der Lehrer erklärt ausführlich, wie die beiden Nachbarinnen in Streit geraten. Es führt zu Ehrverletzungen. Sie klagen beim Friedensrichter. Dieser kann den Streit nicht schlichten. Die Angelegenheit wird an den Bezirksrichter weitergeleitet. Der Bezirksrichter fällt das Urteil und erteilt die Geldbuße. Die wird nicht angenommen, und der anfänglich kleine Streit wird sogar vor das Kantonsgericht gebracht. Die Kosten und die Strafen werden höher. Die Frauen haben sich dem Urteilsspruch des Kantonsrichters zu fügen. Hätten sie doch auf den Friedensrichter gehört!

3. Gemeinsames Ausfüllen folgender Tabelle an der Wandtafel:

Familie Eltern/Vormund	Schule gewählte Lehrer	Gemeinde Friedensrichter
Bezirk Bezirksrichter	Kanton Kantonsrichter	Bund Bundesrichter

Alle diese Personen üben das gleiche Amt aus. Natürlich wächst die Verantwortung, je größer die Gemeinschaft ist.
Gebt dem Amt, das diese Personen bekleiden, einen Namen (Schülervorschläge, Vorschlag des Lehrers): *richterliche Gewalt.*

4. Lest die Tabelle in ganzen Sätzen:

z. B.: «Im Bezirk hat der Bezirksrichter die richterliche Gewalt. Die richterliche Gewalt im Bezirk übt der Bezirksrichter aus.»

5. Vergehen für die Kolonne Familie und Schule tragen wir miteinander zusammen, z. B.: Ungehorsam den Eltern gegenüber, unehrliche Hausaufgaben usw.

6. Der Lehrer liest Zeitungsausschnitte über Vergehen, die den Friedensrichter, Bezirksrichter, Kantonsrichter und Bundesrichter angehen.
Die Schüler notieren sich die Vergehen und schreiben sie in die betreffende Spalte.

7. Richtiges Lesen der Tabelle in ganzen Sätzen:

z. B.: «Der Kantonsrichter verurteilte K. Müller für einen Diebstahl von 5000 Franken zu einem Jahr Gefängnis.»

8. Kopf der Tabelle auswendig lernen und abfragen.

VI. Erstellen eines Schülerblattes, Titel: Richterliche Gewalt.

VII. Anfrage an das Kantonsgericht, ob wir einer Gerichtsverhandlung beiwohnen dürfen.

Kleine Staatskunde für Schweizerinnen

Im Anschluß an den Aufsatz von Walter Brunschwiler über den staatskundlichen Unterricht sei hier noch auf eine Neuerscheinung hingewiesen, die unter dem obigen Titel im Schweizer Spiegel Verlag erschienen ist. Jeder Lehrer, der Staatskunde erteilt, sei es auf der Oberstufe der Volksschule oder in Fach- und Fortbildungsschulen, weiß, wie schwer es ist, dieses Fach so zu gestalten, daß die Schüler mit Eifer zuhören. Unterrichtet man nur Mädchen, wird die Aufgabe noch etwas schwieriger, nicht etwa deshalb, weil die Mädchen weniger vom Staat wissen wollen als die Knaben, sondern weil sie gegenüber einer abstrakten Darbietung eine größere Abneigung haben.
In der Volksschule ist es möglich, die Schulgemeinschaft in eine kleine Staatsgemeinschaft umzuwandeln, wie dies Walter Brunschwiler beschrieben hat. Fortbildungs- und Gewerbeschüler können wohl eine Gemeindekanzlei besuchen oder einer Gerichtsverhandlung beiwohnen, der Erfolg des staats-